

## **Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten**

### **1. Einleitung**

Gemäß § 4 Satz 1 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayInfSMV) vom 16. April 2020 finden an allen bayerischen Hochschulen vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt.

Zur Sicherstellung der Lehre ist ab dem 27. April 2020 die Durchführung von Prüfungen und bestimmten Praxisveranstaltungen unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz ausnahmsweise erlaubt (Satz 2). Gleiches gilt für die Öffnung von Bibliotheken und Archiven (Satz 3).

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Diese Richtlinien gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften. Sie formulieren einen Mindeststandard, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen – gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen – umgesetzt wird.

Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen.

### **2. Veranstaltungs- und Versammlungsverbot (§ 1)**

a) Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit untersagt (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Dieses Verbot erfasst unabhängig von der Teilnehmerzahl auch Veranstaltungen und Versammlungen an Hochschulen, insbesondere Feste, Feiern, Konzerte, Theateraufführungen, Informationstage, Messen und öffentliche Vorträge.

Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) eingehalten werden.

b) Das Gebot zum Aufstellen von Hinweisschildern oder anderen geeigneten Hinweisen, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 m hinweisen, gilt auch für Parks und Grünanlagen an Universitäten.

### **3. Verbot von Präsenzveranstaltungen (§ 4 Satz 1)**

a) An den Hochschulen finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt (§ 4 Satz 1). Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen in Präsenzform, z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Weiterbildungen, Kurse sowie sonstige Veranstaltungen.

- b) Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) eingehalten werden.

#### **4. Prüfungen (§ 4 Satz 2, 1. Alternative)**

- a) Abweichend von § 4 Satz 1 ist das Abhalten von Prüfungen in Präsenzform zulässig. Soweit dies möglich, vertretbar und rechtlich zulässig ist, soll jedoch auf Prüfungsformate ohne Präsenzform zurückgegriffen werden.

Bereits bei der Planung solcher Präsenzprüfungen ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) abhängig von der Zahl der zu Prüfenden regelmäßig umfangreichere organisatorische Maßnahmen zur Regelung von Ein- und Auslass, insbesondere einen höheren Personalansatz, erfordert.

- b) Soll eine Prüfung in Präsenzform abgehalten werden, ist dies der Hochschulleitung oder einer von ihr benannten Stelle anzuzeigen. Das nähere Verfahren, insbesondere den notwendigen Inhalt der Anzeige, legen die Hochschulleitungen nach eigenem Ermessen fest. Das Anzeigeverfahren hat den Zweck, den Universitäten eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) zu ermöglichen, eine in der Universität einheitliche Handhabung sicherzustellen und erforderlichenfalls Auflagen der Gesundheitsbehörden (z.B. Führung von Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten, Anzeigepflichten gegenüber Gesundheitsämtern etc.) erfüllen zu können.

#### **5. Praxisveranstaltungen (§ 4 Satz 2, 2. Alternative)**

- a) Abweichend von § 4 Satz 1 sind Praxisveranstaltungen zulässig, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern. Dies betrifft insbesondere
- Laborpraktika
  - sportpraktische Lehrveranstaltungen
  - künstlerische Lehrveranstaltungen (z.B. Theater, Musik)
  - Geländepraktika.
- b) Ziffer 4b) gilt entsprechend.
- c) Der Mindestabstand (Ziffer 7a) muss grundsätzlich auch zwischen Mitgliedern einer Arbeitsgruppe eingehalten werden. Die Durchmischung von Mitgliedern mehrerer Arbeitsgruppen soll möglichst verhindert werden.

#### **6. Bibliotheken (§ 4 Satz 3)**

- a) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 können Bibliotheken an Hochschulen geöffnet werden.
- b) Über Art und Umfang der Öffnung entscheidet die Hochschulleitung. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z.B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z.B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

- c) Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z.B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

## **7. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz**

### **a) Abstandsgebot**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit – sowohl im täglichen Dienstbetrieb als auch bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen, soweit diese nach den vorstehenden Vorschriften zulässig sind.

Wo dies nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) sind bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Büroarbeit ist nach Maßgabe der Hochschulleitung möglichst im Homeoffice auszuführen. Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Insbesondere bei Prüfungen und Sitzungen ist die Größe und Ausstattung (z.B. Anordnung der Stühle und Tische) des Raumes abhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so zu wählen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

In einem Raum sollen mindestens vier Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen.

### **b) Hygiene**

Jeder und jede wird angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Hochschule stellt sicher, dass im Dienstbetrieb, bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen in Präsenzform abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen, bzw. zur Handdesinfektion besteht. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in Sanitärräumen einzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls

ist bei der Verwendung geeignete „Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe)“ zu verwenden.

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel abhängig von der Inanspruchnahme und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert, werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden.

Räume, in denen sich dauerhaft Personen aufhalten, sind regelmäßig zu lüften (Richtwert: Alle 45 Minuten für fünf Minuten lüften, soweit dies nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist).

### **c) Publikumsverkehr**

Der Publikumsverkehr, insbesondere der mit Studierenden, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Ist ein persönliches Erscheinen dennoch zwingend erforderlich, soll dieses zur Vermeidung von Menschenansammlungen nur auf vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Dabei sind die Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

Zulässige Veranstaltungen (z.B. Prüfungen) sollen jeweils zeitlich und räumlich möglichst weit voneinander getrennt werden, sodass es zu keiner Durchmischung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern verschiedener Veranstaltungen kommt (z.B. nach dem Ende einer Prüfung).

### **d) Wartebereiche, Ein- und Auslass**

Wartebereiche sind zur Vereinfachung der Einhaltung der Abstandsregeln mit entsprechenden Markierungen (z.B. Bodenmarkierungen), Hinweisen und/oder Barrieren zu versehen. Dies gilt auch für Stellen und Verkehrswege, an denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen. Auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m dürfen sich nie mehr als zehn Personen im Wartebereich bzw. in Warteschlangen aufhalten.

Bei zulässigen Veranstaltungen, bei denen ein höheres Personenaufkommen zu erwarten ist (z.B. Prüfungen), hat die Hochschule durch organisatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliches Ordnungspersonal, Absperrungen, Markierungen etc.) sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch vor und während des Einlasses bzw. des Auslasses sichergestellt ist und sich Personen auch nach dem Ende der Veranstaltung nicht unnötig auf dem Gelände aufhalten.

### **e) Erkrankte Personen**

Erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung, dürfen an Prüfungen und Praxisveranstaltungen nicht teilnehmen.

### **f) Zuständigkeiten**

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Richtlinien in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Praxisveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieser Richtlinie legen die Hochschulleitungen fest. Die Hochschulleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 27. April 2020 in Kraft.

Diese Richtlinie wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt und am 23.04.2020 freigegeben.